

		Vergabenummer: 2533-05E	
Baumaßnahme: Staatliches Gymnasium Schrobenhausen Generalsanierung mit Ersatzneubau Pausenhalle - 3. Bauabschnitt			
Leistung BAUSTELLENEINRICHTUNG			

11. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen".

11.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

11.2 Grundlage

Es gilt die VOB neueste Fassung.

11.3 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der VOB.

11.4 Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3 vom Hundert der Auftragssumme, sofern diese mindestens 50.000 € netto beträgt.

11.5 Besichtigung

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, den Zustand des Bauwerkes sowie alle für die Durchführung der Arbeiten wichtigen Tatsachen, insbesondere auch über das Vorhandensein und die Lage der Versorgungsleitungen, zu unterrichten.

11.6 Ausführungsunterlagen

Dem Auftragnehmer werden zur weiteren Verwendung Ausführungsunterlagen in folgender Anzahl und Ausführung zur Verfügung gestellt:

1 Satz in Papierform und 1 Satz nach Bedarf und Wunsch in Papier oder auf Datenträger / per E-Mail.

11.7 Ausführung

Sofern gegen die Art der Ausschreibung oder gegen die ausgeschriebenen Konstruktionen Bedenken bestehen, ist vor Angebotsabgabe in einem gesonderten Schreiben mit Begründung darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und die Tagesberichte in zu vereinbarenden Zeitabständen zu übergeben. In diesem Rahmen hat er sich auch von der Bauleitung des AG bestätigen zu lassen, dass Ordnung auf der Baustelle herrscht. Fehlende Bestätigungen können u.U. zu Abzügen für Baureinigungsmaßnahmen bei der Schlussrechnung führen. Gerüststellungen (auch Behelfsgerüste und Mitbenutzung von Gerüsten) sind mit der Bauleitung abzustimmen. Benutzte Flächen sind zu räumen, sobald diese nicht mehr benötigt werden. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann der Auftraggeber die Räumung auf Kosten des Auftragnehmers veranlassen. Die zur Verfügung gestellten Flächen sind nach der Räumung in den vorherigen Zustand zurückzusetzen.

11.8 Koordinationsbesprechungen / Jour Fixe

Es wird auf Verlangen des Bauherrn eine wöchentliche Koordinationsbesprechung mit den Planern und den beauftragten Firmen als fester Bau-Jour-Fixe durchgeführt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden.

11.9 Terminablauf/Bauablauf

Innerhalb von 10 Tagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Verlangen des Bauherrn ein auf Basis des Projektbauzeitenplanes, welcher vom Bauherrn übergeben wird, ein detaillierter Terminplan vorzulegen. Dieser setzt sich aus Balkenplänen und Terminlisten zusammen. Der Auftragnehmer erkennt diese Terminplanung als verbindlich an. Er ist verpflichtet, auf Anforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dauer von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplante und vorhandene Kapazitäten). Sollten sich durch unvorhersehbare Umstände, Leistungen der Vorunternehmer, Lieferengpässe usw. die im Auftragschreiben genannten Termine verzögern, so sind die eigenen Arbeiten sofort nach Entfall der Behinderung, spätestens innerhalb von 6 Werktagen nach Abruf durch die Bauleitung wieder aufzunehmen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

11.10 Abnahme

Der Auftragnehmer hat die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach deren Beseitigung einen Abnahmetermin zu beantragen.

Ein Mehraufwand für erhöhte Bauleitungsaufwendungen aus fruchtloser, verspäteter oder ungerechtfertigt frei gemeldeter Mängelbeseitigung (Überwachungsaufwendungen und wiederholte Begutachtung) kann dem Auftragnehmer bei dessen Verschulden in Rechnung gestellt werden.

11.11 Mängelbeseitigung

Der Auftragnehmer hat für die Mängelbeseitigung mit dem Auftraggeber Termine zur Beseitigung zu vereinbaren. Die erfolgte Mängelbeseitigung ist schriftlich mitzuteilen.

Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist kann der Auftraggeber eine gemeinsame Besichtigung der Leistung verlangen.

11.12 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnzettel sind wöchentlich 2-fach einzureichen.

11.13 Baustrom / Bauwasser / Baustellen-WC

Der Bauherr sorgt für die Bereitstellung von Bauwasser- und Baustromversorgungsanlagen (Wasserhähne, Baustromverteiler) und einem Baustellen-WC.

Für die weitere Verteilung ist der Auftragnehmer zuständig. Die Kosten für den verbrauchten Strom bzw. das verbrauchte Wasser (auch Abwassergebühren) trägt der Bauherr. Dieser rechnet direkt mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen ab.

Wird die Bereitstellung von Versorgungsanlagen durch den Auftragnehmer seitens des Bauherrn gewünscht, wird dies als Eigene Position im Leistungsverzeichnis ausgeschrieben und wird auch entsprechend vergütet.

11.14 Bauleistungsversicherung

Der Auftragnehmer hat eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Im Rahmen der Versicherungsbedingungen besteht für alle am Bau beteiligte Auftragnehmer Versicherungsschutz gegen Schäden, die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der Bauleistung während der Bauzeit führen. Der Auftragnehmer kann sich über die Einzelheiten des Versicherungsschutzes beim Auftraggeber unterrichten. Der Versicherungsschutz schließt unter anderem Gewährleistungsschäden aus. Die Selbstbeteiligung je Schadensfall beträgt 250€. Eine Kostenbeteiligung wird nicht erhoben.

11.15 Haftung für Baumaterialien des Auftragnehmers

Über die Bestimmungen des § 4 Nr. 5 VOB/B hinaus übernimmt der Auftraggeber ebenso keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

11.16 Bauschild / Werbung

Grundsätzlich dürfen die Auftragnehmer keine Werbung auf der Baustelle aufstellen. Entsprechende Ausnahmen sind mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers möglich.

11.17 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerräume können vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt werden. Eventuell trotzdem zugewiesene Lagerräume sind vom AN auf eigene Kosten und Gefahr zu sichern. Je ein Schlüssel ist bei der Bauleitung zu hinterlegen.

11.18 Baureinigung / Bauschuttentsorgung

Baufeld, Baustelleneinrichtung und Arbeitsplätze sind in einem sauberen Zustand zu halten. Für die laufende Reinigung und Abräumen der Baustelle von Schutt, Verpackungsmaterialien und Abfällen jeder Art sowie deren umgehende Abfuhr hat jeder Auftragnehmer in seinem Einflussbereich zu sorgen. Der AN hat sich die Sauberkeit wöchentlich im Bautagebuch bestätigen zu lassen. Zwischenlagerung hat in vom AN zu stellenden Containern zu erfolgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist durch Führung der gesetzlichen Abfallbegleitscheine nachzuweisen. Diese sind mit der Schlussrechnung einzureichen. Kommt der AN seinen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Bauleitung nicht oder nur unzureichend nach, erfolgt Ersatzvornahme zu Lasten des AN. Wird in Geschossen des Gebäudes und deren Umfeld (Baustelleneinrichtungsfläche, Zugangs- und Verkehrsflächen) eine allgemeine Verschmutzung festgestellt, die aus Arbeiten diverser Gewerke herrührt und lässt sich eine Regelung unter den am Bau Beteiligten nicht finden, erfolgt hausseitige Reinigung zu Lasten aller Gewerke (Umlageverfahren im Verhältnis der Auftragssummen).

11.19 Schnee- und Eisbeseitigung

Der AN hat ohne besondere Aufforderung Schnee und Eis im Baustellenbereich zu beseitigen, soweit dies für die Aufrechterhaltung des Baubetriebes, seiner Sicherheit und der Durchführung seiner eigenen Arbeiten erforderlich ist.

11.20 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination

Der Bauherr hat, falls dies nach Baustellenverordnung erforderlich ist, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator beauftragt.

Dieser nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Aufstellen, aktualisieren und überwachen eines SiGe-Planes
- Überwachung der Bestimmungen der Baustellenverordnung
- Überwachungen der gültigen Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Der SiGe-Plan wird Vertragsbestandteil und gilt in der jeweils gültigen Fassung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator alle erforderlichen Informationen zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Anordnungen des SiGe-Koordinators sind unverzüglich, bei Gefahr in Verzug sofort zu befolgen. Der SiGe-Koordinator ist diesbezüglich gegenüber dem Auftragnehmer und auch gegen jedem seiner Mitarbeiter unmittelbar weisungsbefugt.

Unbeschadet dessen ist dennoch jeder Auftragnehmer für die Einhaltung der Regeln der Baustellenverordnung, der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Vorschriften und Regeln des Arbeits- und Gesundheitsschutzes selbst verantwortlich.

11.21 Einheitspreise / Lohn- und Stoffpreisklausel

Die angebotenen Einheitspreise sind Festpreise bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme. Lohnpreisgleitklausel wird nicht in Ansatz gebracht. Stoffpreisgleitklausel wird in Ansatz gebracht, sofern Formblatt 225 bzw. 225a der Ausschreibungsunterlagen beiliegt. Hinsichtlich der Anpassung der Einheitspreise bei Mengenüber- bzw. Mengenunterschreitungen gelten die Regeln der VOB/B.

11.22 Urkalkulation

Vom Bieter ist eine Urkalkulation zu erstellen, die alle Angaben zu veranschlagten Arbeitsstunden, Lohn-, Material-, Geräte-, Gemein-, Sozial- und sonstigen Zuschlagskosten für alle im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen enthalten muss. Diese ist vor Auftragserteilung auf erstes Anfordern in einem verschlossenen Umschlag innerhalb von 7 Kalendertagen zu übergeben.

11.23 Schriftverkehr, Rechnungslegung

Jeglicher, auch vertragsrelevanter Schriftverkehr und die Rechnungslegung erfolgen über die beauftragten Architekten und Fachingenieure. Als Eingangsdatum gilt der Tag des Eingangs beim Architekten bzw. Fachingenieur.

11.24 Angebots- und Vertragsabwicklung

Für die Abwicklung von Angebot und Vertrag gelten ergänzend zu den vorliegenden, die erforderlichen Muster aus dem Vergabehandbuch Bayern. Bei Bedarf (z.B. Nachunternehmer, Bankbürgschaften, etc.) sind diese zu verwenden.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -